

## **Abgeltung für Mentor/Innen (AHS, BHS) in der Schulpraktischen Ausbildung**

Für die Mitarbeit an der LV **Orientierungspraktikum\*** bzw. **Pädagogisches Praktikum\*** erfolgt die Verrechnung folgendermaßen:

- Mittels Formular, **meldet der/die OP-LeiterIn bzw. PÄP-LeiterIn** die MentorInnen, welche an seinem/ihrer OP bzw. PÄP mitarbeiten („**Meldung der MentorInnen**“)
- Mit Anfang Februar (für das Wintersemester) bzw. Anfang Juli (für das Sommersemester) werden die Unterlagen zur Verrechnung durch die StudienServiceStelle LehrerInnenbildung erstellt und über den jeweiligen Landesschulrat bzw. den SSR für Wien an die bezugsauszahlende Stelle übermittelt.

Die **Abrechnung** erfolgt für das OP bzw. PÄP und FAP bzw. Schulpraxis ausschließlich nach Stundenanzahl und der Zahl der betreuten Studierenden:

Zahl der Studierenden	Euro pro Std. ab 01.01.2017
1	11,20
2	16,40
3	21,60
4 und mehr	24,60

**OP\* bzw. PÄP\*** (wird mit 36 Stunden verrechnet):  
z.B. bei 4 oder mehr betreuten Studierenden:

$$\begin{aligned} \text{Zahl d. Stud. / Std.} &= \text{Std.-Satz ab 01.01.2017} \times \text{Std.} \\ 4 / 36 &= 24,60 \times 36 = \text{€ } 885,60 \text{ brutto} \end{aligned}$$

---

Für die Verrechnung des **Fachbezogenen Praktikums\*** bzw. der **Schulpraxis\*** wird den MentorInnen mit den Anmeldeunterlagen auch ein **Verrechnungsblatt** übermittelt.

- Dieses **Verrechnungsblatt** **muss vom Mentor/von der Mentorin am Ende** des FAP/der Schulpraxis ausgefüllt retourniert werden. (Bitte die Abgabefrist beachten, da sonst die Abrechnung erst bei einer späteren Nachverrechnung erfolgen kann.)
- Mit Anfang Februar (Wintersemester-Anmeldetermin Oktober) bzw. Anfang Juli (Sommersemester-Anmeldetermin Jänner und Anmeldetermin März) werden die Unterlagen zur Verrechnung nach Bearbeitung der retournierten Verrechnungsblätter durch die StudienServiceStelle LehrerInnenbildung über den jeweiligen Landesschulrat bzw. den SSR für Wien an die bezugsauszahlende Stelle übermittelt.

**FAP bzw. Schulpraxis** („15 Blöcke“ werden mit 45 Stunden verrechnet)

**Bezugsauszahlende Stellen** sind:

- für alle Betreuungslehrer/innen an AHS und BHS in Wien:  
die Buchhaltung des SSR für Wien, Wipplinger Straße 28, 1010 Wien, (Tel.: 52525-0)
- für alle übrigen MentorInnen befinden sich die bezugsauszahlenden Stellen in den jeweiligen Landesschulräten.

Die Abgeltung erfolgt auf dem Gehaltszettel unter: „zusätzliche Bezugsteile“ (Angabe ohne Gewähr).

Weitere Informationen:

## **Abgeltung für Betreuungslehrer/innen im Schulpraktikum nach Gehaltsgesetz § 62 (Stand Jänner 2008)**

Mit der 2. Dienstrechtsnovelle, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2005, wurde die Abgeltung für Betreuungslehrer/innen im Schulpraktikum völlig neu geregelt – und zwar rückwirkend mit 1. Oktober 2005.

### **Es gibt keine Unterscheidung mehr in Pädagogisches Praktikum und Fachbezogenes Praktikum.**

Die Abgeltung richtet sich ausschließlich nach der Stundenanzahl und der Zahl der betreuten Studierenden.

Der Lehrerin / dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 (oder Entlohnungsgruppe 1 1 – also einer Person mit abgeschlossenem Lehramtsstudium), die / der mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung des Lehramtsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

*(aktuelle Tabelle weiter oben im Text, unter „Abrechnung“)*

Auf der für die Höhe dieser Vergütung maßgebenden Zahl der Studierenden sind alle Studierenden der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der jeweiligen Phase der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich teilnehmen.

Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass die schulpraktische Ausbildung auch eine begleitende Orientierungs- und Reflexionseinheit jeweils unter kooperativer Leitung mit UniversitätslehrerInnen umfasst, sind diese auf die Höchstgesamtdauer von 150 Stunden anzurechnen.

Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die oben angeführte Vergütung. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

Mit den genannten Vergütungen sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.“

(Quelle: ÖGB-GÖD Sektion Höhere Schulen, Schreiben vom 08.01.2011)

- \* Studierende im Diplomstudium-Lehramt: Pädagogisches Praktikum (PÄP) + Fachbezogenes Praktikum (FAP)
- \* Studierende im Bachelorstudium-Lehramt: Orientierungspraktikum (OP) + Schulpraxis